

Liebe Leserinnen und Leser,

die Reihe „JURIQ Erfolgstraining“ zur Klausur- und Prüfungsvorbereitung verbindet sowohl für Studienanfänger als auch für höhere Semester die Vorzüge des klassischen Lehrbuchs mit meiner Unterrichtserfahrung zu einem umfassenden Lernkonzept aus Skript und Online-Training.

In einem ersten Schritt geht es um das **Erlernen** der nach Prüfungsrelevanz ausgewählten und gewichteten Inhalte und Themenstellungen. Einleitende Prüfungsschemata sorgen für eine klare Struktur und weisen auf die typischen Problemkreise hin, die Sie in einer Klausur kennen und beherrschen müssen. Neu ist die **visuelle Lernunterstützung** durch

- ein nach didaktischen Gesichtspunkten ausgewähltes Farblayout
- optische Verstärkung durch einprägsame Graphiken und
- wiederkehrende Symbole am Rand

 = Definition zum Auswendiglernen und Wiederholen

 = Problempunkt

 = Online-Wissens-Check

Illustrationen als „Lernanker“ für schwierige Beispiele und Fallkonstellationen steigern die Merk- und Erinnerungsleistung Ihres Langzeitgedächtnisses.

Auf die Phase des Lernens folgt das **Wiederholen und Überprüfen** des Erlernten im **Online-Wissens-Check**: Wenn Sie im Internet unter www.juracademy.de/skripte/login das speziell auf das Skript abgestimmte Wissens-, Definitions- und Aufbau-Training absolvieren, erhalten Sie ein direktes Feedback zum eigenen Wissensstand und kontrollieren Ihren individuellen Lernfortschritt. Durch dieses aktive Lernen vertiefen Sie zudem nachhaltig und damit erfolgreich Ihre baurechtlichen Kenntnisse!

Frage 1 (Punkte: 1)		
Welche der folgenden Fehler sind bei der Aufstellung eines Bebauungsplans grundsätzlich unbeachtlich für die Wirksamkeit des B-Plans?		
Antwort		
Aussagen	Antwort	Aussagerichtigkeit und Kommentar
a) Fehlende öffentliche Auslegung des Planentwurfs gem § 3 Abs. 2 BauGB	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Eine Verletzung des § 3 Abs. 2 BauGB ist nach § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB grundsätzlich beachtlich.
b) Fehlende Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, § 3 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig. § 3 Abs. 1 BauGB ist in § 214 BauGB nicht genannt.
c) Fehlender Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/> ✓	Richtig. Der Aufstellungsbeschluss ist nicht zwingend erforderlich.
d) Der Bebauungsplan wurde nicht ortsüblich bekannt gemacht	<input type="checkbox"/> ✓	Falsch. Ein solcher Fehler ist gem. § 214 Abs. 1 Nr. 4 BauGB grundsätzlich beachtlich.
→ Richtig		
Punkte für diese Antwort: 1/1.		

Schließlich geht es um das **Anwenden und Einüben** des Lernstoffes anhand von Übungsfällen verschiedener Schwierigkeitsstufen, die im Gutachtenstil gelöst werden. Die **JURIQ Klausurtipps** zu gängigen Fallkonstellationen und häufigen Fehlerquellen weisen Ihnen dabei den Weg durch den Problemschunzel in der Prüfungssituation.

Das **Lerncoaching** jenseits der rein juristischen Inhalte ist als zusätzlicher Service zum Informieren und Sammeln gedacht: Ein erfahrener Psychologe stellt u.a. Themen wie Motivation, Leistungsfähigkeit und Zeitmanagement anschaulich dar, zeigt Wege zur Analyse und Verbesserung des eigenen Lernstils auf und gibt Tipps für eine optimale Nutzung der Lernzeit und zur Überwindung evtl. Lernblockaden.

Das Baurecht ist eines der häufigsten Prüfungsgebiete sowohl im ersten als auch im zweiten Staatsexamen. Hier stellen sich Fragen des Zusammenspiels mit anderen Rechtsmaterien ebenso wie umfangreiche Probleme im Bereich des Rechtsschutzes. Wir haben mit diesem Skript versucht, alle relevanten Problemfelder für Klausuren abzudecken, dies erklärt auch den größeren Umfang des Skripts. Gerade bei den verschiedenen Klagearten und Anträgen im einstweiligen Rechtsschutz werden auch viele Grundlagen des Verwaltungsprozessrechts relevant, die wir in diesem Skript aufgrund der Klausurorientierung ebenfalls darstellen wollten.

Auf geht's – ich wünsche Ihnen viel Freude und Erfolg beim Erarbeiten des Stoffs!

Und noch etwas: Das Examen kann jeder schaffen, der sein juristisches Handwerkszeug beherrscht und kontinuierlich anwendet. Jura ist kein „Hexenwerk“. Setzen Sie nie ausschließlich auf auswendig gelerntes Wissen, sondern auf Ihr Systemverständnis und ein solides methodisches Handwerk. Wenn Sie Hilfe brauchen, Anregungen haben oder sonst etwas loswerden möchten, sind wir für Sie da. Wenden Sie sich gerne an C.F. Müller GmbH, Waldhofer Straße 100, 69123 Heidelberg, E-Mail: kundenservice@cfmueller.de. Dort werden auch Hinweise auf Druckfehler sehr dankbar entgegen genommen, die sich leider nie ganz ausschließen lassen. Oder Sie wenden sich direkt an den Verfasser unter Tobias.Weber@vg-a.bayern.de.

Augsburg, im März 2019

Tobias Weber
Prof. Dr. Valentin Köppert, LL.M.